

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17.
Jahrhundert**

Heiligenthal, Roman Friedrich

Heidelberg, 1909

Die Ausführung der Gemeinde- und Staatsbauten

[urn:nbn:de:bsz:31-289047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289047)

ganz gelungen zu sein. Noch Bischof Franz Christoph von Hutten mußte gegen den Holzdiebstahl der Zimmerleute einschreiten. Zu Udenheim, welche Stadt einen großen Waldbesitz hatte, entfernte man am Ort nur die «Afterslage» und führte das Holz alsdann auf den Zimmerplatz oder unmittelbar auf die Baustelle. Dort wurde es durch den Wald- und den Werkmeister besichtigt, und letzterer gab an, wie die einzelnen Stücke verwendet werden sollten. War der Bau aufgeschlagen, so erfolgte eine zweite Besichtigung, bei der festgestellt wurde, ob das Material in der besprochenen Art verbaut worden war. Grundsatz aller Forstverwaltungen war, Stückholz erst anzuweisen, wenn der Bau aufgeschlagen und besichtigt war. Die Bestückung geschah durch den Zimmermann, ebenso die Deckung mit Schindeln, welche beim Wohnbau der Frühzeit fast ausschließlich angewendet wurde. Auch Treppen und einfachere Tore waren Zimmermannsarbeit. Die Tätigkeit des Maurers beschränkte sich bei diesen kleinen Bauten auf die vorgeschriebene Untermauerung der Schwellen und die Anlage der Esse. Manche Arbeiten des Innenbaus, wie etwa auch der Anstrich, wurden wohl vielfach vom Besitzer selbst ausgeführt.

Die Ausführung der Gemeinde- und Staatsbauten.

Bei Ausführung öffentlicher Bauten trat an Stelle des mündlichen Übereinkommens zwischen Bauherr und Werkmeister der schriftliche Vertrag. Diese Verträge enthielten meist genaue Maße und Angaben über einzelne Konstruktionen und dienten offenbar vielfach als Ersatz für Pläne. Aus Bruchsal besitzen wir noch die Verträge über den Wiederaufbau der Hospitalkirche und der Untermühle vom Jahre 1693, beides städtische Gebäude. Einer der ältesten Bauverträge ist derjenige, den Bischof Matthias von Rammungen im Jahre 1467 über den Bau des Schlosses Marientraut abschloß. Er vergab darin einem gewissen Werkmeister Friedrich im Beisein des Dombaumeisters von Speier, der wohl die Pläne gefertigt hatte, die Zimmermannsarbeiten unter folgenden Bedingungen¹:

1. solle der Meister ein Gemach über dem steinernen Turm mit 4 Erkern in Eichenholz und darauf einen achteckigen Helm errichten. Gleiche Bedachung sollten die Erker erhalten, im Turm solle er das notwendige Gebälk legen;
2. solle der Meister einen achteckigen Helm wenigstens 50 Schuh hoch auf den andern hohen Turm setzen und in dem steinernen Teil desselben 5 Gebälke legen. Die Laterne auf diesem Helm sollte wenigstens 8 Schuh Höhe haben, das Dach darauf 13 Schuh.

Dafür solle der Meister erhalten: Zweihundertzehn Pfund Pfennige, ein Hofkleid, drei Fuder Wein, vierzig Malter Korn, ein Malter Erbsen, ein halb Malter Linsen, Gerste und Breimehl, zwei Schweine und einen Stier.

Die Naturalien wurden wohl für die Verpflegung der Gesellen verabreicht, da der Bau etwas abseits lag.

Bei den meisten größeren Bauten wurden Pläne und Kostenanschläge, oft wohl auch Modelle gefertigt. Für den Entwurf war im 15. Jahrhundert das Wort «Visierung» gebräuchlich. Es bedeutet eine Zeichnung, manchmal wohl auch ein Modell, da es häufig bei Bildhauerarbeiten angewendet wurde. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte sich schon das heute übliche Verfahren eingebürgert, daß ein Meister (Architekt),

¹ Remling, Geschichte der Bischöfe von Speier II, 116.

der oft nicht einmal am Bauort ansässig war, die Pläne und Kostenanschläge fertigte und daß die Ausführung an einzelne Unternehmer vergeben wurde. Bei bedeutenderen Anlagen wurden auch manchmal mehrere Projekte ausgearbeitet und die Kostenanschläge verglichen; so bei der Wiederherstellung des Schlosses Udenheim nach dem Schmalkaldischen Kriege. Viele Arbeiten an Staatsbauten wurden im Frondienste geleistet, vornehmlich Erdarbeiten und Fuhren. Die fronpflichtigen Dörfer wurden dazu befohlen, aber auch die Städte leisteten auf Ansuchen der Regierung häufig freiwillige Fronen, wenn das unternommene Werk auch ihnen Nutzen versprach. (Festungsbauten zu Marientraut und Philippsburg.) Kleinere Staatsbauten konnten die Amtleute selbständig unternehmen, mußten aber dem Bischof Mitteilung davon machen. Ein Erlaß Mathias von Rammungens vom Jahre 1470 befahl:

«Item die Amptlute auch keinen nuwen Buwe anfahen, on unsern wissen und willen, anders dan, dache und swellen zu halten, doch zu Ziten eingedenken han, etliche Buwe zu tun, von den unfällen, doch mit unserm wissen».¹

Den Ämtern oblag auch die Unterhaltung der Staatsbauten. Schon im 14. Jahrhundert wurde eine Inventarisierung des Hausrats der Schlösser, Kirchen und Kapellen angeordnet; vielfach wurden die Vögte ermahnt, acht zu haben, «das die Capellen in unsern Schloßern zymlich in wesen suwer gehalten und belucht werden zu ziten».

Die Ausführung der Kirchenbauten.

Das eben geschilderte Verfahren der Bauausführung wurde vornehmlich bei Wehrbauten angewendet. Bei Kirchenbauten wurde die Ausführung in anderer Weise gehandhabt. Für diese konnten selten so große Summen auf einmal flüssig gemacht werden, da die Stiftungen meist in Liegenschaften bestanden, deren Ertrag Jahr für Jahr verbaut wurde. Die Bauzeit war bei diesen Werken ja auch durch keinerlei äußerliche Ereignisse bestimmt und beschränkt. Nach den spärlichen Notizen, zu schließen, lag die Maurerarbeit bei Kirchenbauten meist in den Händen ortseingewohnter Meister und wurde im Taglohn ausgeführt. Die Steinhauerarbeit fertigte man im 15. und 16. Jahrhundert stets auf der Baustelle und zwar, wie überall vorhandene Steinmetzzeichen beweisen, im Akkord. Für die Maurerarbeit der Kapuzinerkirche zu Bruchsal im Jahre 1672 erhielt der Bruchsaler Meister 725 fl., 60 Malter Korn und 2 Ohm Wein. Soweit die Kirchenbaukosten nicht durch besondere Gaben bestritten wurden, fielen sie den Nutznießern des Zehntens zu. Bei dem Voranschlag wurde der Chor meist zu einem, das Langhaus zu zwei Dritteln der Gesamtkosten angenommen. Gerieten die Zahlungspflichtigen in Streit, so kam es bisweilen vor, daß ein Chor provisorisch abgeschlossen werden mußte, weil der andere Nutznießer des Kirchenvermögens sich weigerte, «das langwerk bauen und decken zu lassen».

Da die Einkünfte des Zehntens durch Vererbung und Verpfändung oft stark zersplittert wurden, so war eine angemessene Verteilung der Unterhaltungskosten einer Kirche nicht leicht, und das Einziehen der Beiträge stieß vielfach auf Schwierigkeiten.

Es mußten z. B. im 16. Jahrhundert der Markgraf von Baden und der Graf zu Eberstein als «frauenalbische Decimatores» miteinander ein Drittel der Unterhaltungskosten für die Kirche zu Neuthard aufbringen.

¹ Sammlung der Hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen, S. 5.